

**Praxisordnung für nicht-duale Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs 3:
Wirtschaft und Recht – Business and Law der Frankfurt University of Applied Sciences**

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Bachelor- und Master-Studiengänge

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praxis-Beauftragte oder Praxis-Beauftragter
- § 3 Praxisreferat und Praxis-Referentin oder Praxis-Referent
- § 4 Zeitliche Lage und Dauer des berufspraktischen Zeitraums
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Praxisstellen und Verträge
- § 7 Status der Studierenden während des berufspraktischen Zeitraums
- § 8 Praxisbericht
- § 9 Erfolgreicher Abschluss des Praxismoduls/Berufspraktischen Semesters/Praxis-Transfer-Projektes

2. Abschnitt: Bachelor-Studiengänge

- § 10 Praxismodul/Berufspraktisches Semester
- § 11 Ziele und Inhalte des berufspraktischen Zeitraums

3. Abschnitt: Master-Studiengänge

- § 12 Praxis-Transfer-Projekt
- § 13 Ziele und Inhalte des Praxis-Transfer-Projekt

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Bachelor- und Master-Studiengänge

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Praxisordnung gilt für alle nicht-dualen Bachelor-Studiengänge sowie für alle Master-Studiengänge des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law, in denen ein Berufspraktisches Semester/Praxismodul/Praxis-Transfer-Projekt vorgesehen ist.
- (2) Es sind dies die Studiengänge:
 - 1. Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft – Business Administration,
 - 2. Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft – Business Administration mit Doppelabschluss (ESC Troyes/Frankreich),
 - 3. Bachelor-Studiengang International Business Administration,
 - 4. Bachelor-Studiengang Public Management/Public und Non-Profit Management,
 - 5. Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht – Business Law,
 - 6. Master-Studiengang Leadership,
 - 7. Master-Studiengang Strategisches Informationsmanagement,
 - 8. Master-Studiengang Finance and Accounting,
 - 9. Master-Studiengang Globale Logistik – Global Logistics.

**§ 2
Praxis-Beauftragte oder Praxis-Beauftragter**

- (1) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs ist für Zulassung, Organisation und Anerkennung zuständig. Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs benennt ein professorales Mitglied des Prüfungsausschusses als Praxis-Beauftragte oder Praxis-Beauftragten und delegiert insbesondere folgende Aufgaben an die Praxis-Beauftragte oder den Praxis-Beauftragten:
 - 1. Zulassung zum Praxismodul/Praxis-Transfer-Projekt,
 - 2. Genehmigung des Vertrags, der zwischen dem Unternehmen und der Studierenden oder dem Studierenden geschlossen wird, sowie des vom Unternehmen und der Studierenden

- oder dem Studierenden erstellten Ausbildungsplans,
3. Anerkennung der Bescheinigung über die Durchführung des berufspraktischen Zeitraums,
 4. Evaluation und Weiterentwicklung des Praxismoduls/Praxis-Transfer-Projektes in Zusammenarbeit mit der Praxis-Referentin oder dem Praxis-Referenten. Zur Evaluation und Weiterentwicklung kann die Praxis-Beauftragte oder der Praxis-Beauftragte weitere Lehrende sowie Studierende hinzuziehen.
- (2) Die Praxis-Beauftragte oder der Praxis-Beauftragte protokolliert getroffene Entscheidungen und berichtet diese in regelmäßigen Abständen an den Prüfungsausschuss. Die oder der Praxis-Beauftragte kann den Prüfungsausschuss mit den vorstehenden Aufgaben beratend befassen. Näheres regelt der jeweilige Prüfungsausschuss.
 - (3) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs kann durch Beschluss die Delegation von Aufgaben an die Praxis-Beauftragte oder den Praxis-Beauftragten ändern oder aufheben.

§ 3

Praxisreferat und Praxis-Referentin oder Praxis-Referent

- (1) Zur Unterstützung der Durchführung des berufspraktischen Zeitraums hat der Fachbereich für die in § 1 Absatz 2 genannten Bachelor-Studiengänge ein Praxis-Referat eingerichtet.
- (2) Die Praxis-Referentin oder der Praxis-Referent des Fachbereichs unterstützt die Praxis-Beauftragte oder den Praxis-Beauftragten. Sie oder er nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Ermittlung und Erfassung geeigneter Unternehmen, Herstellung und Pflege von Kontakten zur Gewinnung von Praxisplätzen,
 2. Überprüfung des Unternehmens hinsichtlich seiner Eignung als Praxisstelle,
 3. Koordinierung in allen grundsätzlichen Fragen der praktischen Tätigkeit im Unternehmen und der Betreuung durch den Fachbereich,
 4. Beratung und Betreuung der Studierenden in inhaltlichen und organisatorischen Fragen,
 5. Organisation der begleitenden seminaristischen Lehrveranstaltungen für die Studierenden in Zusammenarbeit mit der oder dem Praxis-Beauftragten,
 6. Beratung der oder des Praxis-Beauftragten sowie Durchführung entscheidungsvorbereitender Tätigkeiten, insbesondere Anmeldung, Zulassung und Anerkennung der Leistungen zum Praxismodul/Berufspraktischen Semesters,
 7. Aufbau und Pflege von Datenbanken im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Praxismoduls/Berufspraktischen Semesters,
 8. Evaluation und Weiterentwicklung des Praxismoduls/Berufspraktischen Semesters in Zusammenarbeit mit den Praxis-Beauftragten. Zur Evaluation und Weiterentwicklung kann die Praxis-Referentin oder der Praxis-Referent weitere Lehrende sowie Studierende hinzuziehen.

§ 4

Zeitliche Lage und Dauer des berufspraktischen Zeitraums

- (1) Dauer und zeitliche Lage des berufspraktischen Zeitraums werden in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (2) Der berufspraktische Zeitraum darf nicht unterbrochen werden, ausgefallene Praxiszeiten sind nachzuholen. Begleitende seminaristische Lehrveranstaltungen (z. B. Einführungs-, Mittel-, Abschlussseminar) werden in Blockform durchgeführt.
- (3) Die Arbeitszeit während des berufspraktischen Zeitraums entspricht der üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle des Unternehmens.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxismodul/Berufspraktischen Semester/Praxis-Transfer-Projekt sind
 1. die entsprechend der Anlage „Modulbeschreibungen“ der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs angegebenen Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul,
 2. die Vorlage eines Praxisvertrags,
 3. die Vorlage eines zum Praxisvertrag gehörenden Ausbildungsplans.
- (2) Studierende der in § 1 Absatz 2 genannten Bachelor-Studiengänge beantragen die Zulassung im Praxisreferat.
- (3) Studierende der in § 1 Absatz 2 genannten Master-Studiengänge beantragen die Zulassung bei der/dem jeweiligen Praxis-Beauftragten.

§ 6 Praxisstellen und Verträge

- (1) Der berufspraktische Zeitraum wird in enger Abstimmung mit geeigneten Unternehmen durchgeführt. Die Unternehmen werden innerhalb einer von der/dem Praxis-Beauftragten oder der/dem Praxisreferent/in festgelegten Frist von der Studierenden oder dem Studierenden benannt. Wenn die Studierende oder der Studierende keinen eigenen Vorschlag unterbreitet oder ihr oder sein Vorschlag nicht genehmigt werden kann, unterstützt die/der Praxis-Beauftragte oder die/der Praxis-Referent/in die oder den Studierende/n bei der Suche nach einem geeigneten Unternehmen (ggf. auf Basis des im Praxis-Referat geführten Unternehmensverzeichnisses). Die Frist hierfür wird ebenfalls von der/dem Praxis-Beauftragten festgelegt.
- (2) Die Studierende oder der Studierende schließt vor Beginn des berufspraktischen Zeitraumes mit dem Unternehmen einen individuellen Praxisvertrag ab.
- (3) Der Praxisvertrag regelt insbesondere
 1. die Verpflichtung des Unternehmens,
 - a) der Studierenden oder dem Studierenden für die Dauer des berufspraktischen Semesters entsprechende Kenntnisse zu vermitteln,
 - b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den begleitenden seminaristischen Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
 - c) den von der Studierenden oder von dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu prüfen und gegenzuzeichnen,
 - d) eine Bescheinigung zu erstellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten der oder des Studierenden enthält (Ausbildungsplan).
 - e) eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Unternehmens für die Betreuung der Studierenden oder des Studierenden zu benennen,
 2. die Verpflichtung der Studierenden oder des Studierenden,
 - a) die angebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Weisungen seitens des Unternehmens und der von ihm beauftragten Person/en nachzukommen,
 - d) die für den das Unternehmen geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
 - e) ein Fernbleiben von dem Unternehmen, das länger als drei Arbeitstage beträgt, unverzüglich dem Praxisreferat des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht und der oder dem Praxis-Beauftragten des jeweiligen Studiengangs unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Betreuung der Studierenden oder des Studierenden am Praxisplatz erfolgt durch eine von dem Unternehmen benannte Person. Die betreuende Person soll die Durchführung des Ausbil-

dungsplans gewährleisten und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess der Studierenden oder des Studierenden unterstützen.

§ 7

Status der Studierenden während des berufspraktischen Zeitraums

- (1) Die Teilnehmer/innen an dem berufspraktischen Zeitraum sind ordentliche Studierende der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences.
- (2) Sie sind in die Praxisstellen eingegliedert, sind weisungsgebunden und unterliegen den innerbetrieblichen Ordnungen. Sie sind auch über das Ende des berufspraktischen Zeitraumes hinaus zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung von Vorschriften über den Datenschutz verpflichtet.
- (3) Das Bestehen eines Anspruchs auf Ausbildungsförderung richtet sich nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).
- (4) Im Falle einer Vergütung hat die Studierende oder der Studierende selbst in Abstimmung mit dem Unternehmen für die ordnungsgemäße Versteuerung Sorge zu tragen.
- (5) Für die Studierende oder den Studierenden gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen der Krankenversicherung. Die Anmeldung der Studierenden zur Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, soweit diese nach der jeweiligen Gesetzeslage erforderlich ist, obliegt dem Unternehmen.
- (6) Ein Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall während des berufspraktischen Zeitraums besteht grundsätzlich nicht. Fehlzeiten sind nachzuarbeiten.

§ 8

Praxisbericht

- (1) Während des berufspraktischen Zeitraums ist ein Praxisbericht anzufertigen, der zum Abschluss des berufspraktischen Zeitraums vorzulegen und der zu präsentieren ist. Der Praxisbericht soll den Fortgang der Ausbildung und die dabei erworbenen Kenntnisse wiedergeben.
- (2) Der Praxisbericht wird von dem betreuenden Unternehmen geprüft und abgezeichnet. Die/der Studierende erklärt in einer ehrenwörtlichen Versicherung die eigenständige Anfertigung des Praxisberichtes.
- (3) Der Praxisbericht ist zu einem von der Praxis-Beauftragten oder dem Praxis-Beauftragten festgelegten Termin im Praxis-Referat abzugeben. Er wird der betreuenden Professorin oder Professor zur Beurteilung und Benotung vorgelegt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 sind die Praxisberichte des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht – Business Law im Student Support Center und die Praxisberichte der in § 1 Absatz 2 genannten Master-Studiengänge bei den jeweiligen Praxis-Beauftragten abzugeben. Satz 2 Absatz bleibt unberührt.

§ 9

Erfolgreicher Abschluss des Praxismoduls/Berufspraktischen Semesters/Praxis-Transfer-Projektes

Das Praxismodul/Berufspraktische Semester/Praxis-Transfer-Projekt ist bestanden, wenn

1. der Nachweis über Durchführung des berufspraktischen Zeitraumes durch die Praxisstelle vorliegt,
2. der Nachweis über die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen vorliegt,
3. die modulabschließende Prüfungsleistung mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet wurde.

§ 10

Praxismodul/Berufspraktisches Semester

- (1) Studierende der unter § 1 Absatz 2 Ziffer 1 bis 5 genannten Bachelor-Studiengänge haben ein vom Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law durch Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung unterstütztes Praxismodul/Berufspraktisches Semester nachzuweisen.
- (2) Das Praxismodul/Berufspraktische Semester wird als berufspraktischer Zeitraum durchgeführt. Zusätzlicher Bestandteil zur Praxisphase sind die begleitenden seminaristischen Lehrveranstaltungen (Einführungs-, Mittel-, Abschlussseminar). Diese sind zusätzlich zur Dauer des Praxismoduls/Berufspraktischen Semesters hinzuzurechnen^{1 2}.

§ 11

Ziele und Inhalte des berufspraktischen Zeitraums

- (1) Die Ziele des berufspraktischen Zeitraums sind:
 1. die Vermittlung eines Überblicks über die rechtlichen und technisch-ökonomischen Zusammenhänge des Unternehmens und seiner sozialen Strukturen,
 2. der Erwerb von persönlichen berufspraktischen Erfahrungen,
 3. die Vertiefung von Kenntnissen über zeitgemäße Arbeitsverfahren zur Lösung von Aufgaben wie z. B. Projektmanagement, Team- und Gruppenarbeit und/oder Moderation,
 4. die Motivierung der Studierenden zur Erprobung der bisher erworbenen theoretischen Kenntnisse und zum Erkennen von notwendigen oder wünschenswerten Vertiefungen, insbesondere auch im Bereich von gegebenenfalls vorhandenen Studienschwerpunkten,
 5. die Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld und in den Möglichkeiten für die Ausübung der Tätigkeit, die durch den jeweiligen Bachelor-Studiengang angestrebt wird.
- (2) Die inhaltliche Ausrichtung des berufspraktischen Zeitraums soll auf dem bisher Erlernten aufbauen, um die theoretischen Kenntnisse durch praktische Anwendung zu vertiefen.
- (3) Das Lernziel während des berufspraktischen Zeitraums soll in der Regel durch qualifizierte Mitarbeit in einem Team an einem größeren Projekt erreicht werden; gegebenenfalls kann jedoch auch an einer Reihe kleinerer Projekte mitgearbeitet werden.
- (4) Die konkreten Inhalte werden für jede Studierende oder jeden Studierenden vor der Zulassung zu dem berufspraktischen Zeitraum in einem individuellen Ausbildungsplan mit der Praxisstelle einvernehmlich festgelegt.
- (5) Ziele der begleitenden seminaristischen Lehrveranstaltungen sind, die Studierende oder den Studierenden bei der Durchführung des berufspraktischen Zeitraumes zu unterstützen und aktuelle Probleme und formale Fragen zu klären. Darüber hinaus soll eine Verknüpfung zwischen den berufspraktischen Kenntnissen sowie Erfahrungen und theoretischen Lehrinhalten hergestellt werden. Die Studierende oder der Studierende stellt in der Abschlusspräsentation die wichtigsten Ergebnisse der praktischen Tätigkeit vor.
- (6) Die Studierende oder der Studierende ist zur Teilnahme an den begleitenden seminaristischen Lehrveranstaltungen verpflichtet. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch Anwesenheitslisten.
- (7) Studierende, die den berufspraktischen Zeitraum im Ausland absolvieren, sind während der praktischen Tätigkeit im Ausland von der Teilnahme am Mittelseminar befreit.

3. Abschnitt: Master-Studiengänge

¹ BW, BW dd, IBA: Wegen des Mittelseminars müssen vertraglich mindestens 19 Wochen (= 18 Wochen Vollzeit netto am Arbeitsplatz + 1 Woche Mittelseminar) abgeschlossen werden. Urlaub verlängert das Praktikum.

² PuMa: Wegen des Mittelseminars müssen vertraglich mindestens 14 Wochen (= 13 Wochen Vollzeit netto am Arbeitsplatz + 1 Woche Mittelseminar) abgeschlossen werden. Urlaub verlängert das Praktikum.

§ 12

Praxis-Transfer-Projekt

- (1) Studierende der unter § 1 Absatz 2 Ziffer 5 und 6 genannten Master-Studiengänge können als Zusatzmodul ein Praxis-Transfer-Projekt absolvieren.
- (2) Das Praxis-Transfer-Projekt wird als berufspraktischer Zeitraum durchgeführt. Zusätzlicher Bestandteil zur Praxisphase sind die begleitenden seminaristischen Lehrveranstaltungen.

§ 13

Ziele und Inhalte des Praxis-Transfer-Projektes

- (1) Die Ziele des berufspraktischen Zeitraums sind:
 1. die Vermittlung eines Überblicks über die rechtlichen und technisch-ökonomischen Zusammenhänge des Unternehmens und seiner sozialen Strukturen,
 2. der Erwerb von persönlichen berufspraktischen Erfahrungen,
 3. die Vertiefung von Kenntnissen über zeitgemäße Arbeitsverfahren zur Lösung von Aufgaben wie z. B. Projektmanagement, Team- und Gruppenarbeit und/oder Moderation,
 4. die Motivierung der Studierenden zur Erprobung der bisher erworbenen theoretischen Kenntnisse,
 5. die Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld und in den Möglichkeiten für die Ausübung der Tätigkeit, die durch den jeweiligen Master-Studiengang angestrebt wird,
 6. die Reflexion über die praktische Anwendung der im jeweiligen Masterprogramm vermittelten theoretischen Inhalte,
 7. die Reflexion über fehlende oder zu optimierende theoretische Inhalte und die Art der Vermittlung im jeweiligen Masterprogramm aufgrund der erlebten Unternehmenspraxis.
- (2) Die inhaltliche Ausrichtung des berufspraktischen Zeitraums soll auf dem bisher Erlernten aufbauen, um die theoretischen Kenntnisse durch praktische Anwendung zu vertiefen und zu reflektieren.
- (3) Das Lernziel während des berufspraktischen Zeitraums soll in der Regel durch qualifizierte Mitarbeit in einem Team an einem größeren Projekt erreicht werden; gegebenenfalls kann jedoch auch an einer Reihe kleinerer Projekte mitgearbeitet werden.
- (5) Ziel der begleitenden Betreuung durch die betreuenden Professor/innen ist, die Studierende oder den Studierenden bei der Durchführung des berufspraktischen Zeitraumes zu unterstützen und aktuelle Probleme und formale Fragen zu klären. Darüber hinaus soll eine Verknüpfung zwischen den berufspraktischen Kenntnissen und Erfahrungen und theoretischen Lehrinhalten hergestellt werden. Die Studierende oder der Studierende stellt in der Abschlusspräsentation und im abschließenden Projektbericht die wichtigsten Erkenntnisse der geleisteten Reflexionsarbeit vor.
- (7) Das Praxis-Transfer-Modul kann auch im Ausland absolviert werden. Die Betreuung durch die /den jeweilige/n Professor/Professorin erfolgt in diesen Fällen individuell und gegebenenfalls über Online-Tools.